

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische Blätter. 1817-1848 18 (1834)**

21 (27.5.1834)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-782248](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-782248)

# Oldenburgische Blätter.

№ 21. Dienstag, den 27. May, 1834.

In wiefern entäußert nach Münsterschen Leibeigenthums- und Erbpachtsrechten der Gutsherr durch einen Consens sich seines gutherrlichen Rechts?

Es ist nämlich die Frage aufgeworfen: ob in dem Falle, wenn der Gutsherr mehr Schulden in einer hörigen Stelle bewilligt hat, als die Stelle werth ist, das gutherrliche Recht (worunter hier die dem Gutsherrn gebührenden Abgaben ic. verstanden werden), selbst für die Schuld mit haftet, oder nicht?

Bisher ist diese Frage, soviel dem Einsender bekannt, nicht zur Erörterung gekommen, auch die Münstersche Eigenthums-Ordnung vom 10. May 1770 so wenig, als die Erbpachts-Ordnung vom 21. September 1783 sprechen sich über diesen Gegenstand deutlich aus, und nach dem gewöhnlichen Gange der Dinge kann er auch nicht leicht zur Sprache kommen, weil der vorsichtige Gutsherr nicht leicht so viel Schulden consentiren wird, daß der Werth der Stelle dadurch absorbirt werde. Da indessen seit einigen Jahren die Grundpreise so außerordentlich gesunken sind, so kann in Zukunft diese Frage vor den Gerichten wohl zur Verhandlung kommen, und möchte eine Er-

örterung derselben daher nicht ganz überflüssig seyn.

1.

Die Münstersche Leibeigenthums-Ordnung sowohl als Erbpachts-Ordnung schreiben dem Gutsherrn das Eigenthum der hörigen Stelle, dem Eigenhörigen oder Erbpächter aber nur ein erbliches Nutzungsrecht derselben gegen Entrichtung der herkömmlichen Abgaben und Lasten zu.

Eigenthums-Ordnung 1ster Theil 1ster Titel §. 1. 3ter Titel §. 1. ic. 2ter Theil 1ster Titel §. 3. ic.

Erbpachts-Ordnung Vorbericht. ic.

Der Eigenhörige und Erbpächter kann ohne gutherrlichen Consens wegen seines Privatvermögens (peculium) zwar gültige Contracte schließen, aber nicht wegen der Stelle, und solche Contracte verpflichten nicht einmal seinen Nachfolger auf der Stelle, wenn derselbe nicht zugleich Erbe seines peculium ist.

Eig. Ordn. 3r Th. 5r Tit. §. 8 ic.

Erbp. Ordn. §. 161, 162 ic. 173 ic.



Ausgenommen von dieser Regel sind nur die Fälle, wenn nachgewiesen werden kann, daß die Anleihe

- a. zur Abbezahlung einer vom Gutsherrn bewilligten Schuld,
- b. zur Ablösung einer auf der Stelle haftenden Reallast, und
- c. zum Ankauf von Grundstücken an die Stelle contrahirt ist, in welchen Fällen auch der Nachfolger auf der Stelle für eine solche Schuld haftet, wenn auch kein Consens zu dieser Anleihe vom Gutsherrn erteilt ist.

Fig. Ordn. 3r Th. 5r Tit. §. 6 u. 7.

2.

Da der Eigenhörige oder Erbpächter nicht das Recht hat, ohne Bewilligung des Gutsherrn auf die Stelle eine Hypothek zu constituiren oder sie zu verpfänden;

Fig. Ordn. 2r Th. 2r Tit. §. 4. 3r Th. 1r Tit. 1c.

Erbp. Ordn. §. 173.

so soll er (der Eigenhörige oder Erbpächter), wenn er ohne sein Verschulden in Verlegenheit geräth, aus welcher er sich nur durch fremden Benstand und durch eine Anleihe retten kann, sich an seinen Gutsherrn wenden.

Fig. Ordn. 3r Th. 5r Tit. §. 1. 2r Tit. §. 3.

Denn der Gutsherr ist verpflichtet, dem Eigenhörigen oder Erbpächter im Nothfalle Hülfе und Vorschub zu leisten.

Fig. Ordn. 1r Th. 3r Tit. §. 8.

Erbp. Ordn. §. 19.

Ist der Gutsherr nicht im Stande, selbst seinem Angehörigen den nöthigen Vorschub zu leisten, so soll er einen Consens zu einer Anleihe geben. Findet er aber Bedenken, die von einem Dritten

zu machende Anleihe als eine bewilligte Schuld auf die ganze Stelle zu versichern; so soll er wenigstens erlauben, daß der Eigenhörige einige Landereyen auf gewisse Jahre dafür zur antichretischen Benutzung dem Gläubiger untergehe.

In diesem letztern Falle sollen die Gläubiger in dem ruhigen Besitze und Gebrauche des Grundstücks nicht gestört werden, wenn auch der Anleiher vor Ablauf der bestimmten Nutzungsjahre versterbe.

Fig. Ordn. 3r Th. 2r Tit. §. 3.

Wenn aber der Eigenhörige ohne Consens des Gutsherrn Grundstücke von der Stelle an andere zur Benutzung untergeben hat, dann bleiben die auf diesen Grundstücken wachsenden Früchte für die Pächte des Grundherrn haftbar.

Fig. Ordn. 3r Th. 2r Tit. §. 2.

3.

Für eine vom Gutsherrn bewilligte Schuld haftet nicht nur der Anleiher selbst und sein Nachfolger auf der Stelle, wenn letzterer auch nicht einmal Erbe des peculium ist, sondern auch die in der Bewilligung zum Unterpfand gesetzte Stelle selbst.

Fig. Ordn. 3r Th. 5r Tit. §. 2.

Erbp. Ordn. §. 177.

Jedoch kann der Gläubiger nur dann erst die verpfändete Stelle in Anspruch nehmen, wenn er aus der beweglichen Habe des Schuldners (peculium) seine Zahlung nicht erhalten kann.

Fig. Ordn. 3r Th. 5r Tit. §. 3.

Um aber dem Verkaufe der Stelle vorzubeugen, soll erst das Holz, was nicht



zu den Gebäuden nöthig ist, zur Abtragung der bewilligten Schulden verkauft werden,

Erbp. Ordn. §. 69. 182.  
ungeachtet der Gutsherr Miteigenthümer desselben ist.

Erbp. Ordn. §. 56 u. folg.

Bei einer Theilung unter den Kindern des Anleiherers haften dieselben noch Drey Jahre nach der Theilung für die bewilligten Schulden ihres Erblassers. Werden die Kinder binnen dieser Zeit von den Gläubigern belangt, und dadurch in ihrem Erbschafts-Antheile verkürzt, so soll der Erbpächter und resp. Gutsherr denselben diesen Schaden aus dem Erbpachtsgute ohne Einrede ersetzen, weil Beide durch die Bezahlung der bewilligten Schuld allein Nutzen haben.

Erbp. Ordn. §. 178.

Kommt ein neuer Erbpächter auf die Stelle, dann soll der Gutsherr die bewilligten Schulden mit in den Erbpachtbrief verzeichnen. Unterläßt er dieses, dann haftet nicht der Erbpächter mit seinem Mobilien-Vermögen für die Schuld, sondern das praecipuum, was zur Stelle gehört, und die Stelle selbst

Erbp. Ordn. §. 179.  
u. s. w.

4.

Aus dem Obigen folget also, daß zwar der Erbpächter oder Eigenhörige und dessen Erben die Hauptschuldner bleiben; wenn aber die vom Gutsherrn bewilligte Schuld aus dem Privatvermögen nicht bezahlt werden kann, alsdann der Gutsherr leiden muß, daß sein Eigenthum (das Holz und praecipuum auf der

Stelle und die Stelle selbst), zur Bezahlung der Schulden verkauft werden.

Durch einen solchen Consens zur Anleihe entäußert der Gutsherr sich also eines Theils seines Eigenthumsrechts zu Gunsten dessen, der für ihn die Pflicht übernahm, seinen Eigenhörigen oder Erbpächter durch ein Darlehn zu unterstützen.

Hat der Gutsherr nun so vieler Theile seines Rechts sich entäußert, als der ganze Werth desselben beträgt, so sollte man sagen, müßte er leer ausgehen, und die Gläubiger, zu deren Gunsten die Entäußerung geschah, müßten befriedigt werden. Denn der Contract, den der Gutsherr mit seinem Eigenhörigen oder Erbpächter über die für die Benutzung der Stelle zu entrichtenden Abgaben geschlossen hat, kann dem Gläubiger, als Dritten, nicht präjudiciren, die Stelle bleibt immer Eigenthum des Gutsherrn, von welchem der Begriff eines sonstigen gutsherrlichen Rechts sich nicht trennen läßt.

5.

Man könnte fragen, was sollte den Gutsherrn bewegen, sich seines Rechts zu Gunsten eines Dritten für seinen Eigenhörigen oder Erbpächter zu entäußern?

Hierauf die Antwort;

- 1) seine eigene Pflicht, seinem Eigenhörigen oder Erbpächter zu helfen;
- 2) aber auch sein eigener Nutzen, damit der Eigenhörige oder Erbpächter im Stande bleibe, seine Pflichten gegen ihn, und für ihn an den Staat zu erfüllen, oder damit er einen höhern Gewinn im Successionsfalle ziehen, oder wenn die Stelle heimfalle,



eine bessere Stelle zurückerhalten kann, als sie vor der Anleihe war.

Denn die gewöhnlichen Ursachen zu einer solchen consentirten Anleihe sind:

a. Uebergroße Kriegeslasten.

Im 30jährigen Kriege kamen viele Bauern so herunter, daß sie von den Stellen verließen, und die Guts Herrn keine neue Wehrfesten auf dieselben wieder bekommen konnten, und selbst die Lasten davon tragen, oder sie derelinqiren mußten; wie dann manche Stellen auf diese Weise ganz eingegangen sind.

Selbst im 7jährigen Kriege kamen ebenfalls manche Bauern so in Noth, daß sie dem Guts Herrn ihre Pflichten

nicht leisten konnten, wie die Münstersche Verordnung vom 30. August 1763 uns lehrt.

b. Brandschaden, oder notwendiger Neubau verfallener Gebäude,

c. Viehsterben, Hagelschlag, Mißwachs etc.

d. Kostspielige Prozesse über Gerechtigkeiten der Stelle,

e. Loskauf einer Reallast von der Stelle,

f. Ankauf von Grundstücken zur Stelle,

g. hoher Gewinn und Auffahrt, und dergleichen.

Denn einem schlechten Wirthe wird wohl kein vernünftiger Guts Herr einen Consens zu einer Anleihe geben.

R.

## Der Traum.

(Beschluß.)

Warum, rief ich aus, zischt die Hyder selbst in diesem großen Augenblicke, warum rollt sie aufs neue ihre flammenden Augen, warum schreut sie mit gellendem Ton, sie sehe schärfer wie du, ewiger Lehrer, ewiger Tröster der bedrängten Menschen? Ich kenne einen Mann, der zu ehebrecherischem Umgange das Weib seines Nachbars leicht beredet hat, der ehrlose Nachbar weiß um die Schande, die sein Weib frech und verwegen treibt, er duldet es ruhig, und es geht ihm wohl durch die Gunst des Mannes, der sein Weib mißbraucht, und der Ehebrecher, von Kindern umringt, denen er durch gutes Beispiel vorleuchten sollte, und die

er jetzt verdirbt und verpestet, erhebt stolz sein übermüthiges Haupt, wirft sich kühn in die Brust, und es fehlt ihm nichts, er hat Geld, Güter, er wird geachtet, und wenn er ruft, dann beeilen sich hundert dienstbare Geister, um seine Befehle zu vollstrecken. Ich kenne einen andern Mann, der hatte ein braves Weib, welches ihn treu und innig liebte, welches ihre Kinder in Gottesfurcht, von der sie selbst die Weisheit gelernt hatte, zu erziehen redlich bemüht war; dieser Mann legte sich ein leichtfertiges, die körperliche Schönheit seiner Frau überstrahlendes Mädchen ins Haus, welches sich schnell von ihm verlocken ließ, und mit welchem

er buhlte und noch immerfort buhlt auf empörende Weise. Ihn rührten nicht die Thränen seiner Frau, die ihn bey Gottes Namen und bey dem gefährdeten Heil ihrer noch schuldlosen Kinder anflehte, abzustehen von seiner Schändlichkeit. Noch mehr! Er fing an, seine Frau, deren ernster, durchdringender Blick, deren wahre, heilige Worte ihn stündlich mahnten an seine Verworfenheit, zu mißhandeln, bis sie, unfähig, der Schande länger ins freche Auge zu sehen, sein Haus verließ, um fern von ihrem pflichtvergessenen Gemahl, fern von ihren Kindern, die sie nicht mitnehmen durfte, ein geplagtes, von der Armuth gefoltertes, von dem verzweiflungsvollen Gedanken an das schwere Schicksal ihrer Kinder benagtes, gepeinigtes Leben zu führen. Aber der verwilderte Gemahl hebt stolz sein Haupt, wirft sich verwegen in die Brust, und er hat Ueberfluß an allen Dingen, die das Leben fördern und erheitern. Ich kenne einen andern Mann, der durch satanische Betrügeren sich hohe Ehrenstellen errungen, der durch unerhörte Erpressungen, durch verruchten, spißbübischen Wucher, durch welchen hundert und wieder hundert an den Bettelstab gebracht wurden, sich unermessliche Reichthümer erworben hat, und er behauptet sich nach wie vor auf seinem imponirenden Posten, er handhabt die Gesetze, verurtheilt andere mit schamloser Impertinenz, bestrafe kleine Vergehungen wie schwere Verbrechen, und der Termin zu seinem Gerichte, von Tausenden heiß erwartet und glühend herbeygewünscht, bleibt aus. Ich kenne einen andern Mann, der das ewig würdige Amt hat, deine Lehre zu verkünden, und er sitzt, wie der gemeinste Streicher, alle Tage hinter der Flasche und spült die Wahnsinn erzeugende Flüssigkeit ohne Aufhören durch die verbrannte Gurgel; dennoch bleibt er der Verkünder deines Wortes, und mit frecher Stirn und verwegenen Geberden steht er da auf dem geweihten Lehrstuhl, spricht vor der auctorsvollen Menge dein heiliges Gebet, und die Zunge klebt sich nicht fest an seinen Gaumen, sie rührt sich leicht und beweglich. Alle diese Männer haben von mir verlangt, ich solle ihre Erhabenheit über mich anerkennen, ich solle mich demüthig beugen vor ihrer Größe, ich solle vor ihrem Angesicht, in ihrer Nähe ein einschmeichelndes, untergeordnetes Betragen entfalten; aber ich kann die Verworfenheit nicht Erhabenheit nennen, ich kann mich nicht beugen vor der Verkommenheit wie vor einer überlegenen Größe, ich kann kein einschmeichelndes Betragen, keine untergeordnete Weise entfalten vor den durch grobe Sünden entstellten, verzerrten Geistern, lieber komme der Tod über mich, die ewige Vernichtung, als dieser entehrende, peinvolle, meinem Willen furchtbare Zwang. Und die Männer haben sich dadurch tief beleidigt gefühlt, sie haben meinen sittlichen Stolz dummen Hochmuth genannt, der einer Lumpenseele schlecht anstehe, sie haben zürnend mein Leben mit dem Geifer arger Verläumdungen beschmutzt, ihre räuberischen Hände nach meiner Ehre ausgestreckt, und sie würden mich, wäre ihre Absicht zu erreichen gewesen, mit freudigem Hochgeföhle dem Hohngelächter der Welt übergeben haben. O, ich habe noch mehr gesehen, ich habe noch lange nicht



ausgesprochen! — Wehe dir, mahnte feyerlich ernst der ewige Menschenfreund, wenn du die Verworfenheit Erhabenheit nennen wolltest, wehe dir, wenn du dich beugen wolltest vor der Verkommenheit wie vor einer überlegenen Größe, und drey Mal wehe über dich, wenn du ein einschmeichelndes Betragen, eine untergeordnete Weise entfalten wolltest vor den durch grobe Sünden entstellten, verzerrten Geistern! Hinein in die Nacht ihres Lebens sollst du muthvoll und kühn den zündenden Blitz der Wahrheit schleudern, du sollst ihren eingeschüchterten, unsicheren Blick hinlenken auf den Donner der Strafen, der sich über ihrem verwirrtem Haupte, schon nahe seiner kräftigen Entladung, drohend, Unglück verkündend zusammengezogen hat, du sollst in heiliger Begeisterung ihnen zurufen und immer wieder zurufen, bis sie dich hören und verstehen: es lebt ein Gott, der das Böse rächt, der von aller Ewigkeit her und in alle Ewigkeit hinein einen jeglichen vergolten hat und vergelten wird nach seinen Werken! — Dann werden sie mich schlagen, rief ich aus, dann werden sie mich bespucken, von Ohrfeigen wird mein Gesicht anschwellen, dann werden sie mich foltern, mißhandeln, quälen, steinigen, mit giftigen Pfeilen verwunden, sie werden mich in ein dunkles Loch wie einen wahnsinnigen Störer ihrer Ruhe werfen, und ich kann heulen, mit den Zähnen klappern, den Brand meiner Wunden fühlen, und habe nichts erreicht, nichts befördert als mein eigenes gränzenloses Elend! — Mache dich gefast, sagte der ewige Lehrer der flüchtigen Menschengeschlechter, auf alle erdenk-

baren Mißhandlungen des vergänglichlichen Körpers und auf alle Schmerzen, die in ihrem Gefolge sind, aber setze jeder, auch der geringfügigsten Mißhandlung des unvergänglichen Geistes durch kühne, erhabene Willenskraft einen undurchdringlichen, unverwüßbaren Damm entgegen! Mögen sie dich dann schlagen, es wird den Körper schmerzen, aber nicht den Geist; mögen sie dich dann bespucken und mit Ohrfeigen beladen, es wird dein Gesicht beschmutzen, deine Züge entstellen, aber nicht deine Seele; mögen sie dich dann foltern, quälen, steinigen, mit giftigen Pfeilen verwunden, es wird deinen Körper verunstalten und schneidend durchwühlen, aber nicht deinen Geist; mögen sie dich dann wie einen wahnsinnigen Störer ihrer unseligen Ruhe, die verzagter Angst, wilder rasender Verzweiflung Platz machen muß, wenn ihre Stunde gekommen ist, in ein dunkles Loch werfen, nur der Körper sitzt gefangen und klappert mit den Zähnen und heult über den Brand seiner Wunden, aber frey, vollständig frey blieb der Geist, er hat keine Wunden empfangen, ihn konnten sie nicht bändigen, trotz ihrer wüthenden Tollheit, er feiert im Bewußtseyn seiner unverlierbaren Würde ein seliges Leben! — O, rief ich beseligt aus, nun verstehe ich erst deinen unbezwingbaren Muth, nun begreife ich erst deine unerschütterliche, felsenfeste Standhaftigkeit in den unsäglichlichen, von mir im Knaben-, Jünglings- und Mannesalter oft und viel bitter beweinten leiden, mit welchen der böshafte Auswurf deiner Zeitgenossen, gestachelt von ruchlosem Muthwillen, geblendet durch teuflischen Wahnwitz, dich überhäufte;



nun erst weiß ich, daß blos dein Körper gelitten hat, und daß dein klarer, mit der heiligen Weltordnung innig vertrauter Geist dich weit hinaus tragen mußte über die qualvolle Gegenwart, über den Wirrwarr des Augenblicks, und daß er hineinschaute hell und untrüglich in den rollenden Schwung der kommenden Jahrhunderte, in welchen sich, siegend über alle Hindernisse, das Reich der Macht, der Herrlichkeit und der Gnade entwickeln und fest gestalten sollte, von welchem du der Stifter, der Begründer bist, von welchem du der Vollender seyn wirst, in welchem dich alle verehren wollen und verehren müssen als ewigen König! —

Plötzlich wurde ich eingehüllt in düstere Nacht, Blitze zuckten, Donner rollten, die Erde erbebte unter meinen Füßen und ein Sturmwind entwickelte seine wilde entfesselte Kraft. Angstvoll, verwirrt rannte ich hin und her, und wie sich der Aufruhr in der Natur schnell erhoben hatte, eben so schnell verschwand er wieder. Mild beleuchteten Mond und Sterne die friedliche Landschaft, sehnsuchtsvoll blickte ich hin nach der Stätte, wo die himmlische Erscheinung gewellt hatte, sie war verschwunden, und mein Auge sah nichts als die nackten Felsen, mein Ohr hörte nichts als das Rauschen der Wellen in der Saale, die ein sanfter Nachtwind kräuselte und umspielte. Ein

sam, verlassen stehe ich wieder da, rief ich wehmüthig aus, o daß doch ein wohlthätiger Bliß mich in die Erde bohrte! Verschwunden ist aus meinen Augen, die sich so trunken auf sein himmlisches Bild hefteten, der ewige Menschenfreund, seine milde Stimme ist verhallt, und wenn ich mit Menschen über ihn und über seine Worte sprechen will, dann gähnen sie mich langweilig an, und kehren mir verächtlich den Rücken zu, und wenn ich mich wieder hoffend und vertrauend zu ihnen wende, und nicht hören und bewundern will, was sie über neue Moden, über Tanz, Musik und Gesang, über die Freuden der Tafel, der Liebe, über die Herrlichkeiten des Standes und Ranges reden, dann nennen sie mich einen lästigen, höchst beschwerlichen, weit weg zu wünschenden Pedanten, der an Grillen und abgeschmackten Visionen Behagen finde, über welche ordentliche nette Leute lächeln und spötteln. Daß doch ein wohlthätiger Bliß mich in die Erde bohrte! — Schweige, rief nochmals die innere Stimme, dulde, harre männlich aus, sey rastlos thätig in guten Werken, bis die Stunde kommt, die dich abrufet zu einem höheren Leben und deine Sehnsucht stillt, indem sie dich hinführt in die beseligende Nähe des ewigen Menschenfreundes!

Neuenburg.

Dr. H. G. Numsen.

### Verschiedene Arten der Buttergewinnung.

In Holland und einem Theile von Belgien ist es gebräuchlich, die Milch erst, nachdem sie ausgekühlt ist, in die für sie bestimmten Gefäße auszugießen. Darin





wird sie aber nun des Tages zwey- bis dreymal mit einem hölzernen Löffel umgerührt, damit sich die Sahne nicht ausscheide. Man hält es für die Butter um so besser, wenn man das Rühren so lange fortsetzt, bis die Milch so dick ist, daß der Löffel darin stehen bleibt. Hält man sie nun für dick genug, so bringt man sie in das Butterfaß und bearbeitet sie wie gewöhnlich. Sobald die Butter sich zu bilden anfängt, werden einige Maß Wasser zum verdünnen hinzugegossen um die Ausscheidung zu erleichtern. Auf diese Art soll man eine viel größere Menge Butter erhalten, als durch jedes andere Verfahren. Sie soll selbst viel fester und süßer werden, sich auch länger gut erhalten.

In der englischen Grafschaft Chester ist fast allgemein die Gewohnheit, gleichfalls die ganze Masse Milch zu buttern, ohne vorher die Ausscheidung der Sahne zu erwarten. Auch dort wird die Milch abgekühlt, ehe sie in die Geschirre kommt und durch Rühren die Ausscheidung der Sahne verhindert. Der Zeitpunkt, wenn die Milch gebuttert wird, ist aber dort, wenn sie einen leichten säuerlichen Geschmack annimmt, welches gewöhnlich nach Verlauf eines oder zweyer Tage geschieht.

Gerinnt jedoch die Milch zu schnell, so wird unverzüglich zum Buttern geschritten, weil sonst solches nicht so ergiebig ist, auch die Butter einen bitteren Geschmack bekommt.

Solche sich widersprechende, von der unstrigen ganz verschiedene Verfahrensarten\*) müssen uns zum Nachdenken und zu sorgfältigen Versuchen führen, um das Beste, welches sters unser Ziel seyn muß, zu erringen. Allein solche Versuche sind in der Ausführung gar nicht leicht und auch nicht Jedermanns Sache. Die Versuche müssen gleichzeitig gemacht und auch die Milch muß von denselben Kühen gleichzeitig gemolken werden, dabey darf die Menge nicht zu klein seyn, auch müssen die Versuche, wenn sie zu einem sichern Ergebnis führen sollen, wenigstens dreymal wiederholt werden, um zu sehen, ob der Unterschied sich immer gleich bleibe.

Es ist sehr zu wünschen, daß man sich zu Forschungen dieser Art bereit finden möge. Die jetzigen Verhältnisse fordern dringend auf, den höchstmöglichen Vortheil von der Landwirthschaft zu gewinnen.

Aus Pohls Archiv der deutsch. Landwirthsch. 1834.  
Jan. V.

\*) Eine americanische Zeitschrift, der Vermont Chronicle, lehrt die Bereitung einer Maybutter im Winter. Man setzt den Rahm in einem Kessel über das Feuer, ohne ihn jedoch kochen zu lassen, rührt ihn fleißig um, schöpft den Schaum von der Oberfläche ab, bis sich keiner mehr zeigt, und setzt ihn dann an einen kühlen Ort, wo er jedoch nicht frieren kann. Vor dem Buttern wird der Rahm wieder mäßig erwärmt, und soll dann eine Butter geben, die, wenn der Rahm frisch ist, der Maybutter an Farbe und Geschmack gleichkommt. Allg. Landwirthsch. Zeit. 1834. N<sup>o</sup> 9. S. 72. — Anm. d. Eins.

